Rundschreiben

"Durchführung des Schülerbetriebspraktikums in der Sekundarstufe I" vom 01.02.2012

Az: D 5 - 6.8.3.2.0

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, ist für die Gesamtschulen und Erweiterten Realschulen ein dreiwöchiges Schülerbetriebspraktikum verpflichtend durchzuführen. Die Möglichkeit, ein solches Praktikum auf freiwilliger Basis anzubieten, wird darüber hinaus auch von allen saarländischen Gymnasien mit einer Sekundarstufe I genutzt. Die bei der Vor- und Nachbereitung sowie bei der Durchführung dieser Maßnahmen zu beachtenden Regelungen sind in den "Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an Schulen der Sekundarstufe I" beschrieben.

In der beigefügten Anlage wird auf einige wichtige Fragestellungen zum Schülerbetriebspraktikum eingegangen, die von Lehrkräften sowie auch von Eltern häufiger thematisiert werden. Für weitere Fragen verweise ich auf die o.g. Richtlinien. Darüber hinaus stehen Ihnen bei Bedarf die für Ihre Schule zuständigen Schulaufsichtsbeamten sowie die Mitarbeiterinnen in dem für die Berufsorientierung in der Sekundarstufe I zuständigen Referat D 5 (Annerose Wannemacher, Dr. Erika Heit) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Bernhard Bone

Anlage

zum Rundschreiben "Durchführung des Schülerbetriebspraktikums in der Sekundarstufe I" vom 1.2.2012

Az: D 5 — 6.8.3.2.0

Fragen und Antworten zum Schülerbetriebspraktikum in der Sekundarstufe I

Warum ist ein Praktikum in einer (Grund)-Schule nicht möglich?

Ein Praktikum in einer (Grund)-Schule ist nicht zulässig, weil die in den Richtlinien angeführten Ziele (vgl. 1.1 und 2.1 der Richtlinien) dort nicht erreicht werden können. Demnach hat das Betriebspraktikum die Aufgabe, Schülerinnen und Schülern durch eigene Tätigkeit an Arbeitsplätzen sowie durch Betriebserkundungen, Beobachtungen und Gespräche einen Einblick in den Aufbau eines Betriebes, seinen wirtschaftlichen Zweck, die organisierte Zusammenarbeit der Betriebsangehörigen, die für ihre Tätigkeiten erforderlichen Ausbildungen, die sozialen Belange und die Verflechtung des Betriebes mit anderen Betrieben zu ermöglichen. Bei der Auswahl der Betriebe ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler dem Sinne des Praktikums entsprechend beschäftigt werden können und in denen ihnen die o.g. Einblicke in die Betriebspraxis ermöglicht werden (vgl. 1.4 der Richtlinien). Insbesondere der Einblick in den Aufbau eines Betriebes und seinen wirtschaftlichen Zweck ist in einer Schule nicht möglich. Gegen ein Praktikum im Bereich der Schulverwaltung (z.B. beim Schulträger) bestehen keine Einwände.

Kann ein Betriebspraktikum in einem Kindergarten absolviert werden?

Soziale Einrichtungen sind den o.g. Richtlinien (vgl. 1.4) ausdrücklich als mögliche Praktikumsbetriebe genannt. Insofern ist ein Schülerbetriebspraktikum in einer Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten) möglich.

Kann das Schülerbetriebspraktikum zumindest teilweise während der Schulferien absolviert werden?

Das Schülerbetriebspraktikum wird in der Sekundarstufe I, d.h. in den Klassenstufen 8 bzw. 9 (bei Gymnasien nur in Ausnahmefällen in 10.1), durchgeführt und ist grundsätzlich auf die Unterrichtszeit beschränkt. Um eine ordnungsgemäße Vor- und Nachbereitung zu gewährleisten, soll es darüber hinaus nicht unmittelbar vor bzw. nach den Ferien stattfinden (vgl. 1.5 der Richtlinien). Dies schließt eine Einbeziehung von Ferientagen in der Regel aus. Sofern in Ausnahmefällen ein Praktikum auch an Ferientagen (z.B. beweglichen Ferientagen) stattfindet, ist von der Schule sicher zu stellen, dass auch während dieser Zeit die allgemeine Aufsichtspflicht (vgl. 4.1 der Richtlinien) über die Schülerinnen und Schüler im Praktikum durch die betreuenden Lehrkräfte sowie die erforderliche Vor- und Nachbereitung gewährleistet sind.

Wie kann die Aufsichtspflicht der Schule während des Aufenthalts der Schülerinnen und Schüler im Betrieb gewährleistet werden?

Die für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler zuständigen Lehrkräfte üben während des Schülerbetriebspraktikums die allgemeine Aufsicht aus (vgl. 4.1 der Richtlinien). Während des Aufenthalts im Praktikumsbetrieb wird die Aufsichtspflicht auf den/die für die Betreuung der Praktikanten verantwortliche/n Betriebsangehörige/n übertragen. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass die Schutzbestimmungen für Jugendliche und die Unfallverhütungsvorschriften genau beachtet und die Praktikanten über die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsschäden belehrt werden, denen sie während des Aufenthaltes im Betrieb ausgesetzt sein können (vgl. 3.5 und 4.4 der Richtlinien). Im Betrieb unterliegen die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Betriebsordnung. Sie haben während des Betriebspraktikums die Weisungen der verantwortlichen Betriebsangehörigen zu befolgen (vgl. 4.5 der Richtlinien). Gleichwohl muss die Schule sicherstellen, dass zu jeder Zeit eine angemessene Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist (vgl. "Erlass zur Aufsichtspflicht der Lehrkräfte, zur Haftung und zur Unfallversicherung im Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Saarlandes" vom 30. Mai 1971, GMBI. Saar S. 471). Die betreuenden Lehrkräfte besuchen daher die Praktikantinnen und Praktikanten in ihren Betrieben regelmäßig; dabei überzeugen sie sich von dem ordnungsgemäßen Ablauf des Praktikums. Hierfür werden sie für die Dauer des Betriebspraktikums von anderen Unterrichtsverpflichtungen in angemessenem Umfang befreit (vgl. 4.1 der Richtlinien).

Gibt es örtliche Beschränkungen für die Auswahl der Praktikumsplätze?

Damit die allgemeine Aufsichtspflicht durch die betreuenden Lehrkräfte ausgeübt werden kann, muss die Entfernung zwischen Betrieb und Schule auch bei häufigeren Besuchen der Schülerinnen und Schüler im Betrieb zumutbar sein (vgl. 1.4 der Richtlinien).

Ist die Auswahl der Betriebe auf das Saarland beschränkt?

Betriebspraktika können auch in nahegelegenen Betrieben im Département Moselle, Großherzogtum Luxemburg und in Rheinland-Pfalz durchgeführt werden (vgl. 1.4 der Richtlinien), sofern die ständige Betreuung durch die Schule gewährleistet ist.

Werden die Fahrtkosten der Lehrkräfte für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Betrieb erstattet?

Für alle zur Vorbereitung und Durchführung des Betriebspraktikums notwendigen Gänge und Fahrten ist den für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler zuständigen Lehrkräften mit ihrer Beauftragung Dienstreise angeordnet; die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges ist entsprechend den Bestimmungen des Saarländischen Reisekostengesetzes grundsätzlich genehmigt (vgl. 4.2 der Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika). Durch einen Unfall verursachte Schäden am privaten PKW können als Dienstunfallschaden anerkannt werden,

wenn die Voraussetzungen von § 74 Saarländisches Beamtengesetz eingehalten sind. Insoweit besteht eine Dienstunfallversicherung für die betreuenden Lehrkräfte.

Wie erfolgt die Abrechnung der Fahrtkosten?

Die Abrechnung der Fahrtkosten erfolgt mittels der einschlägigen Formulare. Diese müssen vom Schuleiter/der Schulleiterin "sachlich richtig" gezeichnet sein, bevor sie dem Ministerium auf dem Dienstweg zugeleitet werden.

Wer entscheidet im Konfliktfall über den Praktikumsbetrieb?

Da es sich beim Schülerbetriebspraktikum um eine Schulveranstaltung handelt und die Schule demnach die allgemeine Aufsichtspflicht über die Praktikantinnen und Praktikanten ausübt, weist die Schule die Schülerinnen und Schüler den Praktikumsbetrieben verbindlich zu. Allerdings hat sie dabei Neigung und Eignung sowie die Wünsche der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit zu berücksichtigen, sofern die ausgesuchten Betriebe den grundsätzlichen Bedingungen des Betriebspraktikums nicht widersprechen (vgl. 3.6 der Richtlinien).

Warum ist eine unterrichtliche Vor- und Nachbereitung des Praktikums vorgegeben?

Die Zeit, die Schülerinnen und Schüler im Praktikumsbetrieb verbringen, ist Unterrichtszeit an einem außerschulischen Lernort. Damit die Praktikanten die für das Praktikum vorgegebenen Lernziele (vgl. 1.1 und 2.1 der Richtlinien) erreichen und ihr Lernpensum gerade auch unter den ungewohnten Bedingungen im Betrieb schaffen können, ist eine zielgerichtete Vorbereitung im Unterricht erforderlich (vgl. 2.1 und 2.2 der Richtlinien). Während ihres Betriebspraktikums führen die Schülerinnen und Schüler ein Berichtsheft, in dem sie ihre Erfahrungen und die Ergebnisse ihrer Beobachtungsaufträge (gem. Nr. 2 der Richtlinien) für die Auswertung und Nachbereitung in der Schule in geeigneter Weise dokumentieren (vgl. 4.8 der Richtlinien). Nach dem Betriebspraktikum werden die Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler im Sinne einer Ergebnissicherung gemeinsam ausgewertet (vgl. 5.1 und 5.2 der Richtlinien).

Wie wird das Schülerbetriebspraktikum bei der Benotung berücksichtigt?

Am Ende des Betriebspraktikums stellt der Betrieb eine Teilnahmebescheinigung aus, die der Schülerakte beigefügt wird. Die Teilnahme am Betriebspraktikum wird im Zeugnis vermerkt (vgl. 4.9 der Richtlinien). Darüber hinaus können weitere von den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Vor- und Nachbereitung sowie der Durchführung des Betriebspraktikums erbrachte Leistungen (z.B. Praktikumsheft, Präsentationen während des Unterrichts) in die Benotung der schriftlichen Fächer (gem. Nr. 2 des "Klassenarbeitenerlass") einfließen. Eine Bewertung oder Benotung der Leistungen des Praktikanten/der Praktikantin durch den Betrieb (z.B. "Praktikumszeugnis"), die in die Schulnoten einfließen, ist jedoch nicht zulässig.

Eine an den Praktikanten/die Praktikantin persönlich gerichtete Rückmeldung des Betriebes über seine/ihre gezeigten Stärken und Defizite, die der Schule nicht bekannt gemacht werden muss, ist dagegen zu begrüßen.